

## Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Schleswig-Holstein



### **Stellungnahme der GEW zum Änderungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Schulgesetzes (Umdruck 18/511)**

Die GEW stimmt der beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes zu.

Die Einrichtung neuer Oberstufen an Gemeinschaftsschulen bietet die Chance, mehr Schülerinnen die Möglichkeit zur Erlangung eines höherwertigen Schulabschlusses zu eröffnen. Schleswig-Holstein hat hier eindeutig einen starken Nachholbedarf. Das zeigt sich vor allem in den ländlichen, mit Oberstufen „unterversorgten“ Regionen. Mit der Einrichtung weiterer Oberstufen lässt sich zweifellos die Abiturquote im Lande steigern.

Außerdem erhalten Gemeinschaftsschulen mit der Einrichtung von Oberstufen die Möglichkeit, sich neben dem Gymnasium im Sinne des von der Landesregierung angestrebten „Zwei-Säulen-Modells“ zu einem gleichwertigen Angebot zu entwickeln.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Standorten für neue Oberstufen durch das Bildungsministerium erkennt die GEW die Notwendigkeit an, schon jetzt eine Entscheidung für diejenigen Gemeinschaftsschulen zu treffen, deren SchülerInnen zurzeit in der 10. Klasse sind und die im kommenden Schuljahr in die Oberstufe gehen können. Sie und ihre Eltern benötigen dringend Planungssicherheit für das nächste Schuljahr.

Die Benennung zum gegenwärtigen Zeitpunkt von weiteren Gemeinschaftsschulen, denen das Bildungsministerium bei Erfüllung der notwendigen Kriterien die Einrichtung einer Oberstufe in Aussicht stellt und deren SchülerInnen erst in der 9. oder sogar erst in der 8. Klasse sind, wird von der GEW aber kritisiert. Denn es fehlt leider bisher eine umfassende Schulentwicklungsplanung für das gesamte Land. Es gibt keine Gesamtplanung für alle Schulstandorte in Schleswig-Holstein. Ebenso fehlen Regelungen für Kooperationen von Schulen, die keine Oberstufe erhalten sollen. Aus Sicht der GEW sollten Entscheidungen über weitere Oberstufen an Gemeinschaftsschulen erst dann fallen, wenn die notwendige Schulentwicklungsplanung mit belastbaren Zahlen erfolgt ist. Die landesweite Schulentwicklungsplanung sollte mit großem Nachdruck und zügig betrieben werden.

Durch die frühzeitige Benennung von Schulen, die eine Oberstufe erhalten sollen, werden außerdem ungleiche Bedingungen im Wettbewerb der Schulen um die SchülerInnen geschaffen.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme übersenden wir Ihnen einen Grundsatzbeschluss der GEW zur Neugründung von Oberstufen aus dem vergangenen Herbst. Obwohl sich zum Beispiel der Punkt 3 durch den laufenden Gesetzgebungsprozess bereits erledigen wird, halten wir die darin aufgeführten Argumente für so wesentlich für die weitere Entwicklung unseres Schulsystems, dass wir sie Ihnen gerne zur Kenntnis geben möchten.

Kiel, den 21.01.2013

Matthias Heidn  
GEW SH  
Vorsitzender

## **GEW-Beschlussfassung zu neuen Oberstufen**

### **1. Ausgangslage**

*Schleswig-Holstein hat, was die Quote der höherwertigen Schulabschlüsse (Fachhochschulreife/Abitur) anbelangt, einen starken Nachholbedarf. Dieser zeigt sich besonders in den ländlichen „unterversorgten“ Regionen mit ihrer Oberstufenferne. In der Regel gilt sicherlich: Je näher die Oberstufe, desto höher ist auch die Abiturquote.*

### **2. Gleichwertigkeit im Zwei-Säulen-Modell**

*Angesichts des politisch gewollten „2-Säulen-Modells“ im Bereich der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen ist sicherzustellen, dass die Gemeinschaftsschule neben dem Gymnasium die Chance erhält, sich zu einem gleichwertigen Angebot zu entwickeln. Sie muss deshalb möglichst eine eigene allgemeinbildende Oberstufe anbieten.*

### **3. Schulgesetz**

*Eine wesentliche Voraussetzung für diese Gleichwertigkeit ist eine Schulgesetzänderung (§ 43, Abs. 3, Satz 6), die die enge Definition eines unabweisbaren öffentlichen Bedürfnisses für neue Oberstufen aufhebt. Es sollte zu der Formulierung im Schulgesetz 2007 zurückgekehrt werden. Diese Veränderung sollte im „Vorschaltgesetz“ und nicht erst im Jahr 2014 vorgenommen werden, da sie hilfreich wäre, um rechtsichere Entscheidungen herbei zu führen.*

### **4. Klarheit für den Bildungsweg**

*Wichtig ist, dass Schülerinnen und Schüler mit Eintritt in eine Gemeinschaftsschule Sicherheit und Klarheit über die Fortsetzung ihres Bildungsweges in der Sekundarstufe II haben. Dazu muss die Gemeinschaftsschule eine eigene Oberstufe haben. Sie ist „vor Ort“ oder wird über eine Partnerschule gewährleistet. Den Schülerinnen und Schülern muss ein gesichertes Übergangsrecht in die gymnasiale Oberstufe (Anschlussfähigkeit) geboten werden. Wichtig ist auch, dass Gemeinschaftsschulen, die nur eine Sekundarstufe I an ihrem Standort vorhalten, in der Lage sein müssen, Schülerinnen und Schüler am Ende der 10. Klasse in den 11. Jahrgang ihrer Partneroberstufe zu versetzen und nicht nur Übergangsberechtigungen aufgrund der erfüllten Voraussetzungen durch einen qualifizierenden Realschulabschluss zu erteilen (Klarstellung in § 5 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen).*

### **5. Eigene Oberstufe und Kooperationen**

*Nicht alle Gemeinschaftsschulen werden aber in einem Flächenland wie Schleswig - Holstein eine eigene Oberstufe „vor Ort“ erhalten können. Deshalb wird es Kooperationen mit bereits vorhandenen Oberstufen geben. Für die jeweilige Region sollte der dort sinnvollste Weg gewählt werden.*

*Zunächst sollte es die Kooperation benachbarter Gemeinschaftsschulen geben, um eine gemeinsame Oberstufe an einem gemeinsam akzeptierten Ort zu unterhalten. Denkbar ist auch eine Kooperation mit Oberstufen von bereits existierenden Gemeinschaftsschulen.*

*Darüber hinaus kann eine Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium stattfinden. Es bietet wegen seiner besonderen Profile einen wichtigen Weg zur Fachhochschul- und zur allgemeinen Hochschulreife.*

*Die Kooperation mit einer Oberstufe an einem Gymnasium ist eine weitere Option.*

*Insgesamt muss das Ziel verfolgt werden, dass Schülerinnen und Schüler den Übergang in die gymnasiale Oberstufe an einer Kooperationsschule nicht als Bruch ihrer Schullaufbahn erleben.*

## **6. Kriterien**

Die Entscheidung für die Bildung neuer Oberstufen muss anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs erfolgen. Sie sollte für alle Schulen gleichzeitig fallen. Neue Gemeinschaftsschulen brauchen eine vernünftige Basis, um eine eigene Oberstufe generieren zu können. Diese sollten deshalb eine Mehrzügigkeit im SEK-I-Bereich aufweisen. Das bedeutet, dass grundsätzlich mindestens 96 Schülerinnen und Schüler (Vierzügigkeit mit je 24 SchülerInnen pro Klasse) im Jahrgang an der Gemeinschaftsschule oder im Kooperationsverbund vorhanden sein sollten. Die darauf aufbauende Oberstufe sollte mindestens zwei Profile anbieten.

## **7. Schulentwicklungsplanung**

Grundlage für die Entscheidungsfindung sollte eine regionale, schulträgerübergreifende Schulentwicklungsplanung sein, die auch die Entstehung von Oberstufenzentren beinhalten sollte.

## **8. Kooperationsvereinbarungen**

Es sollte Rahmen-Kooperationsvereinbarungen geben, die in der Region anhand der vorhandenen Bedingungen ausgestaltet werden.

An kooperierenden Schulen sollte möglichst Folgendes verwirklicht werden:

- In gemeinsamen Oberstufen von kooperierenden Schulen arbeiten Lehrkräfte aus allen beteiligten Schulen zusammen. Es gibt Hospitationen und Unterrichtseinsätze von Lehrkräften bereits in der Sekundarstufe I. Dafür ist den Schulen ein ausreichendes Zeitbudget zur Verfügung zu stellen, damit diese Tätigkeit der Lehrkräfte im Rahmen ihrer persönlichen Pflichtstundenzahl stattfindet.
- Die „aufnehmenden“ Schulen müssen sich auf die neu hinzu kommenden Schülerinnen und Schüler einstellen, um den Übergang zur Oberstufe zu erleichtern. Dazu muss auch eine Abstimmung über die Curricula und über die Unterrichtsmethoden stattfinden.
- Abschlussklassen werden durch Schulbesuchstage frühzeitig an „ihre“ zukünftigen Oberstufen herangeführt.

## **9. Planstellenversorgung**

Die Planstellen-Versorgung aller Oberstufen erfolgt nach vergleichbaren Kriterien.

## **10. Qualifizierungsoffensive**

Für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen wird eine Qualifizierungsoffensive gestartet. Es sind verkürzte Laufbahnwechsel anzustreben. Dafür ist ein Verfahren zu entwickeln.

## **11. Grundsatzforderungen**

Die GEW setzt sich weiterhin für eine einheitliche Pflichtstundenzahl (24 Unterrichtsstunden) und eine einheitliche Besoldung / Vergütung (mindestens A 13 / EG 13) für alle Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen ein.